

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

22. November 2017

Nr. 54 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|---|
| 204/2017 | Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des neuen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold | 2 |
| 205/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt, Jagd- und Fischereiwesen - über Termine und Orte der Jägerprüfung 2018 | 3 |
| 206/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Grundwasserentnahme in Salzkotten-Thüle | 4 |
| 207/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes Empertal | 5 |
| 208/201 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Bereich einer Windfarm mit Anlagen in Lichtenau und Borchen | 6 |
| 209/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Rücknahme und den Entfall des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung von 7 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg | 7 |

204/2017

Hinweis gem. § 11 Abs. 1 GkG

Satzung des neuen Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 06.11.2017, S. 209, wurde die Satzung des neuen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ bekannt gemacht.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wird gem. § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Paderborn, 14.11.2017

GKD Paderborn

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

gez.

Richter

205/2017

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Jägerprüfung 2018**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2018 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:

Montag, 23.04.2018, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn, Bleichstraße 41a, 33102 Paderborn abgenommen.

2. Schießprüfung:

Dienstag, 24.04.2018, ab 08.00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt. Aufgrund von Umbaumaßnahmen wird eventuell eine abweichende Regelung notwendig und zeitnah erfolgen.

3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet am 25.04.2018 und 26.04.2018 von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr statt, und zwar in den Besprechungsräumen der Kreisverwaltung Paderborn -Gebäude „C“- , Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn. Geprüft werden Gruppen von 2 – 3 Bewerbern; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 24.04.2018 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungs-verfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Donnerstag, 20.02.2018, bei der Kreisverwaltung Paderborn - Untere Jagdbehörde -, Büro C.00.05 oder C.00.04, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,- € . Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter www.kreis-paderborn.de abzurufen.

Paderborn, 14.11.2017

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als untere Jagdbehörde**
Im Auftrag
gez. Bühlbecker

206/2017

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.1/435.3234

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für eine Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m³ jährlich in 33154 Salzkotten

Der Golfclub Paderborner Land e.V., Im Nordfeld 25, 33154 Salzkotten, beantragt für den Standort Salzkotten, Gemarkung Thüle, Flur 1, Flurstück 176 und Flur 9, Flurstück 1, eine Genehmigung nach §§ 8 - 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von bis zu 120.000 m³ Grundwasser jährlich für die Bewässerung des Golfplatzes.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich in dem Bereich, in dem sich die Grundwasserentnahme auswirkt, keine im Hinblick auf den Grundwasserstand empfindlichen Schutzgebiete und -objekte befinden. Zudem wird das geförderte Grundwasser in dem Bereich zur Bewässerung genutzt, in dem die Brunnen es gewinnen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bilden sich in der Zeit, in der keine Beregnung des Golfplatzes erfolgt, wieder vollständig zurück.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

207/2017

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Verlängerung der vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes Empertal

Rechtsgrundlagen: § 52 Abs. 2, Satz 3 WHG, §§ 25 – 38 OBG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereiche des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage (Leiberg I und Leiberg II) der Stadt Büren, die in der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Büren im Empertal in der Gemarkung Leiberg (Wasserschutzgebietsverordnung Empertal)“ vom 26.01.1975 (Az. 54.1-85.04.02/B 3) als Schutzzonen I, II oder III ausgewiesen wurden.

Eine Übersicht ist als Anlage beigelegt.

§ 2 Schutzbestimmungen

Bis zum Erlass einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG gelten die Regelungen der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Büren im Empertal in der Gemarkung Leiberg (Wasserschutzgebietsverordnung Empertal) vom 26.01.1975“ als vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 WHG weiter.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 26.02.2018 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Paderborn, den 06.11.2017

Az. 66-1.440/WSG VO

Kreis Paderborn
Der Landrat

Gez.

M. Müller

Rechtsgrundlagen:

- WHG = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
- OBG = Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) i. d. F. d. B. vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2080) in der zurzeit geltenden Fassung

208/2017

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40865-17-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33178 Borcheln und 33165 Lichtenau

Die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Bache 21, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort Borcheln, Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstück 84, und Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 3, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 103 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6. des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass für die Neuerrichtung am nahezu selben Standort eine Altanlage abgebaut wird und die Antragstellerin wirksame Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgeschlagen hat. Darüber hinaus ist der Anlagenstandort bereits von genehmigten Anlagen umgeben, die die beantragte in der Höhe überragen, so dass die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erheblich sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

209/2017

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/00575-13-14 (WEA 02 - WEA 07)

66.3/40249-14-600 (WEA 01)

Rücknahme der Anträge, Entfall des Erörterungstermins

Die WP Bad Wünnenberg Süd GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, hat zwei Genehmigungen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 in Bad Wünnenberg (Oberfeld) beantragt.

Die Vorhaben wurden am 16.08.2017 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragstellerin hat nunmehr die beiden Anträge **zurückgezogen**.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **28.11.2017** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für die o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasman